



Checkliste für Patienten

*für den Zugang zu
medizinischer Behandlung im
Ausland*

Checkliste für Patienten

für den Zugang zu medizinischer Behandlung im Ausland¹

Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung*

Wussten Sie, dass Sie nach EU-Recht das Recht haben, in jedem beliebigen EU/EWR*-Land Leistungen von Gesundheitsdienstleistern, Krankenhäusern oder Apotheken in Anspruch zu nehmen, und dass der zuständige staatliche Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger* in Ihrem Heimatland* die Kosten für die medizinische Behandlung übernimmt?*

Nach der Richtlinie 2011/24/EU über die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung* profitieren alle EU*/EWR*-Bürger – zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten nach den Verordnungen über die soziale Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009* – von neuen Möglichkeiten für den Zugang zur Gesundheitsversorgung im Ausland und der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kosten für eine medizinische Behandlung.

In zahlreichen Studien wurde dargelegt, wie wichtig es ist, dass sich Patienten gut informieren und sorgfältig vorbereiten, bevor sie sich im Ausland einer medizinischen Behandlung unterziehen. Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung* sollten sich Patienten vor allem über folgende Aspekte informieren:

- über ihre Rechte und Ansprüche auf Kostenübernahme,
- über die gewünschte medizinische Behandlung sowie über den Gesundheitsdienstleister bzw. das Krankenhaus, der bzw. das die Behandlung durchführen soll,
- über ihr Recht, Widerspruch gegen Entscheidungen einzulegen, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung im Ausland betreffen, bzw. über das Recht, Beschwerde einzulegen, wenn Schwierigkeiten auftreten,
- über die Vorkehrungen, die sie für eine Behandlung im Ausland treffen müssen

Bevor Sie eine verbindliche Entscheidung treffen oder bindende Verpflichtungen eingehen, sollten Sie daher diese Checkliste heranziehen, damit Sie sich bei Ihrer Entscheidung sicher fühlen und der Behandlung im Ausland zuversichtlich entgegensehen können.

¹ Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Begriffe in dieser Checkliste sind im begleitenden alphabetischen Glossar erläutert und definiert.

Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde im Rahmen des Gesundheitsprogramms (2014-2020) auf der Grundlage eines Einzelvertrags mit der im Auftrag der Europäischen Kommission tätigen Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA) erarbeitet. Der Inhalt dieses Dokuments gibt die Ansichten des Auftragnehmers wieder, welcher hierfür die alleinige Verantwortung trägt; es kann keinesfalls als Wiedergabe der Ansichten der Europäischen Kommission und/oder der CHAFEA oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union ausgelegt werden. Die Europäische Kommission und/oder die CHAFEA übernehmen weder eine Gewähr für die Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben noch übernehmen sie die Verantwortung für deren Verwendung durch Dritte.

Checkliste für Patienten für den Zugang zu medizinischer Behandlung im Ausland

Bevor Sie sich für eine Behandlung im Ausland entscheiden

- ✓ Informieren Sie sich über Ihre Rechte und Ansprüche im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung*

Informieren Sie sich über die unterschiedlichen Möglichkeiten für die Kostenübernahme bei einer Behandlung im Ausland nach der Richtlinie 2011/24/EU* oder den Verordnungen über die soziale Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009*. Diese EU-Rechtsinstrumente gewähren das Recht auf die Übernahme von im Ausland anfallenden Kosten. Das Spektrum der abgedeckten Gesundheitsdienstleistungen, die Bedingungen für den Zugang zu medizinischer Behandlung und die finanziellen Auswirkungen sind je nach Rechtsinstrument jedoch unterschiedlich. Informieren Sie sich außerdem über Ihre Rechte und Ansprüche nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, beispielsweise im Rahmen nationaler Gesundheitsprojekte für Grenzregionen.

Informieren Sie sich genau über Ihre Rechte als Patient beim Zugang zur Behandlung im Ausland, z. B. über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, Ihr Recht auf gleiche Gebühren für die Gesundheitsversorgung und Ihr Recht auf transparente Verfahren für die Einlegung einer Beschwerde und von Rechtsbehelfen, das Recht auf Zugänglichkeit von Krankenhäusern für Menschen mit Behinderungen usw.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes*.

- ✓ Informieren Sie sich über die nationalen Kontaktstellen*

Viele Patienten wissen gar nicht, dass es nationale Kontaktstellen* (NKS) für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung gibt. Hauptaufgabe der nationalen Kontaktstellen ist es, Patienten Hilfestellung zu bieten und sie in klarer und verständlicher Form über alle Aspekte der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung* zu informieren. Sowohl bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes* als auch bei der nationalen Kontaktstelle im Behandlungsland* erhalten Sie eine Vielzahl wertvoller Informationen.

- ✓ Informieren Sie sich über die gewünschte Behandlung

Informieren Sie sich über die gewünschte Behandlung und mögliche Behandlungsalternativen, die Behandlungsmethode, das erwartete Ergebnis, mögliche Nachteile und Risiken der Behandlung.

Bevor Sie verbindliche Absprachen über eine Behandlung im Ausland treffen, sollten Sie sich auf jeden Fall von Ihrem Hausarzt beraten lassen. Da Ihr Hausarzt Ihren gegenwärtigen Gesundheitszustand und Ihre medizinische Vorgeschichte am besten kennt, kann er Sie bei der Planung Ihrer Behandlung im Ausland gut beraten, sodass Sie eine fundierte Entscheidung treffen können.

✓ Informieren Sie sich über den Gesundheitsdienstleister bzw. das Krankenhaus im Ausland

Informieren Sie sich über den Gesundheitsdienstleister, das Krankenhaus oder die Gesundheitseinrichtung, die Sie aufsuchen wollen. Bevor Sie sich für einen Gesundheitsdienstleister entscheiden, sollten Sie sich eingehend über Folgendes informieren:

- ob der Gesundheitsdienstleister über eine Zulassung zur Ausübung eines Heilberufs verfügt
- ob der Gesundheitsdienstleister berechtigt ist, Dienstleistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit zu erbringen
- die Qualitäts- und Sicherheitsstandards, zu deren Einhaltung der Gesundheitsdienstleister verpflichtet ist

Informationen über den Gesundheitsdienstleister erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Behandlungslandes*, aber auch beim staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger* des betreffenden Landes.

✓ Informieren Sie sich, ob Sie eine Überweisung benötigen

Bitte beachten Sie, dass Sie für eine Spezialbehandlung möglicherweise eine Überweisung Ihres Hausarztes im Heimatland oder eines Allgemeinmediziners* im Behandlungsmitgliedstaat* benötigen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

✓ Informieren Sie sich, bis zu welcher Höhe die zu erwartenden Kosten übernommen werden und welchen Anteil Sie selbst zahlen müssen

Setzen Sie sich vor der Reise ins Ausland auf jeden Fall mit dem für Sie zuständigen staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger* in Verbindung, um sich über die zu erwartenden Kosten und die Erstattungssätze zu informieren. Versuchen Sie zu klären, welche Kosten Sie voraussichtlich letztendlich selbst tragen müssen. Dabei sollten Sie auch nicht vorhersehbare zusätzliche Kosten, z. B. für Übersetzungen, Nachversorgung oder gegebenenfalls für einen längeren Aufenthalt, mit einkalkulieren.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes*.

✓ **Informieren Sie sich über mögliche Vorteile einer privaten Reiseversicherung oder Zusatzkrankenversicherung**

Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Rückführung oder Krankentransport oder die Kosten einer Behandlung in einem privaten Krankenhaus unter Umständen nicht im Rahmen Ihres Sozialversicherungsschutzes abgedeckt sind. Diese Kosten werden jedoch möglicherweise von einer privaten Reiseversicherung oder Zusatzkrankenversicherung übernommen. Bevor Sie ins Ausland reisen, sollten Sie daher prüfen, welche Leistungen Ihr Versicherungsschutz abdeckt, und Sie sollten Ihren Versicherer über Ihre Reisepläne informieren.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

Wenn Sie sich dafür entschieden haben, sich im Ausland behandeln zu lassen

- ✓ Wenn eine Vorabgenehmigung* erforderlich ist, sollten Sie die Reise erst antreten, wenn die Vorabgenehmigung Ihres staatlichen Gesundheitsdienstes*/Krankenversicherungsträgers* vorliegt

Im bestimmten Fällen, etwa bei einer Krankenhausbehandlung oder hoch spezialisierten Dienstleistungen, kann eine vorherige Genehmigung, die sogenannte Vorabgenehmigung* des nationalen Gesundheitsdienstes/Krankenversicherungsträgers* in Ihrem Heimatland erforderlich sein, damit die Kostenübernahme gewährleistet ist. Informieren Sie sich, ob für die Behandlung, die Sie durchführen lassen wollen, eine Vorabgenehmigung* verlangt wird, wie die Vorabgenehmigung* beantragt wird und wie lange es dauern kann, bis eine Entscheidung vorliegt.

Beantragen Sie daher im Bedarfsfall für die Behandlung im Ausland eine Vorabgenehmigung*. Wenn keine Vorabgenehmigung* vorliegt, könnte Ihr Antrag auf Kostenerstattung sonst womöglich abgelehnt werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes* oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

- ✓ Informieren Sie sich über die Vorgehensweise und die Fristen, die für die Kostenübernahme einzuhalten sind

Informieren Sie sich im Vorfeld, bei welcher Stelle Sie eine Kostenerstattung beantragen können, welche Verfahren und Fristen dabei einzuhalten sind und welche Belege Sie beibringen müssen, um Ihren Anspruch auf Kostenerstattung nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes* oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

- ✓ Informieren Sie sich, welche Belege Sie vorlegen müssen, um eine Kostenerstattung* zu erhalten

Damit Ihr Antrag auf Kostenerstattung bewilligt werden kann, verlangt Ihr zuständiger staatlicher Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger* möglicherweise unterschiedliche Belege als Nachweis darüber, welche Behandlung Sie erhalten haben und welche Kosten Ihnen entstanden sind. Sie sollten sich daher

bereits im Vorfeld erkundigen, welche Belege später für die Kostenerstattung vorgelegt werden müssen, und sich die entsprechenden Belege ausstellen lassen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes* oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

✓ **Veranlassen Sie die Weitergabe Ihrer Patientenakte oder lassen Sie sich eine Kopie der Patientenakte erstellen**

Sie sollten bedenken, dass es bei einer Behandlung oder einem medizinischen Eingriff ein gewisses Risiko bedeutet, wenn Ihre Patientenakte* dem behandelnden Gesundheitsdienstleister im Ausland nicht im Original oder als Kopie vorliegt.

Sie haben das Recht auf Zugang zu Ihrer Patientenakte bzw. darauf, mindestens eine Kopie Ihrer Patientenakte zu erhalten. Ihr Gesundheitsdienstleister muss Ihnen Zugang zur Ihrer Patientenakte gewähren oder einer Kopie der Patientenakte bereitstellen, oder er muss zumindest selbst veranlassen, dass Ihre Patientenakte direkt an den behandelnden Gesundheitsdienstleister bzw. das behandelnde Krankenhaus im Ausland weitergegeben wird.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle in Ihrem Heimatland*.

✓ **Ziehen Sie einen Dolmetscher hinzu oder veranlassen Sie die Übersetzung der erforderlichen Unterlagen, wenn die Behandlung von einem Gesundheitsdienstleister durchgeführt wird, der Ihre Sprache nicht spricht**

Damit im Dialog mit dem Gesundheitsdienstleister keine sprachlichen Missverständnisse auftreten, müssen mögliche Sprachbarrieren bedacht werden. Wenn Sie und der Gesundheitsdienstleister nicht dieselbe Sprache sprechen, sollten Sie einen Dolmetscher hinzuziehen und die benötigten Unterlagen übersetzen lassen. In der Regel müssen Sie als Patient die Übersetzung veranlassen und auch bezahlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Behandlungslandes*.

✓ **Erteilen Sie keine Einwilligung und gehen Sie keine Verpflichtung ein, wenn Sie die Informationen, die Sie erhalten haben, nicht vollständig verstanden haben**

In allen EU*/-EWR*-Ländern gilt das Recht auf Einwilligung nach vorheriger Aufklärung. Es ist wichtig, dass Sie die Informationen, die Sie vom behandelnden Gesundheitsdienstleister erhalten, gut verstanden haben, bevor Sie eine

Entscheidung treffen oder eine Einwilligung erteilen. Sie sollten keinesfalls einer Behandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie die Informationen, die Sie erhalten haben, nicht vollständig verstanden haben, oder wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie weitere Informationen benötigen, um eine fundierte Entscheidung über die Behandlung treffen zu können.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Behandlungslandes*.

✓ Vergewissern Sie sich, dass Ihre Patientenakte beim behandelnden Gesundheitsdienstleister im Ausland dokumentiert wird

Vergewissern Sie sich, dass der behandelnde Gesundheitsdienstleister im Ausland Informationen wie Diagnosen, Untersuchungsergebnissen, ärztliche Befunde und Angaben zu durchgeführten Behandlungen oder Eingriffen in Ihrer Patientenakte* dokumentiert.

Die Dokumentation in Ihrer Patientenakte* ist unter Umständen wichtig, damit eine geeignete Nachversorgung* veranlasst werden kann, als Nachweis über die medizinische Behandlung im Ausland bei der Beantragung der Kostenerstattung oder auch für die Einlegung von Rechtsbehelfen, falls Sie mit der Behandlung nicht zufrieden sind.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Behandlungslandes*.

✓ Treffen Sie Vorkehrungen für eine geeignete Nachversorgung

Wenn im Anschluss an Ihre Behandlung im Ausland eine medizinische Nachversorgung notwendig ist, haben Sie Anspruch auf eine geeignete Nachversorgung* in Ihrem Heimatland.

Veranlassen Sie, dass die Patientenakte, die beim behandelnden Gesundheitsdienstleister im Ausland vorliegt, im Original oder in Kopie an Ihren Gesundheitsdienstleister zu Hause weitergegeben wird. Dadurch kann eine geeignete Nachversorgung sichergestellt werden. Im Bedarfsfall müssen Sie die Unterlagen übersetzen lassen. Wenn Sie eine Verschreibung* benötigen, informieren Sie den Gesundheitsdienstleister, der die Verschreibung ausstellt, auch darüber, dass Sie beabsichtigen, die Verschreibung* bei einer Apotheke in Ihrem Heimatland einzulösen. Er kann dann gleich darauf achten, dass die Verschreibung entsprechend den Leitlinien für die grenzüberschreitende Verwendung ausgestellt wird.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle in Ihrem Heimatland*.

- ✓ **Bewahren Sie Quittungen und sonstige Belege auf, die Sie vorlegen müssen, um eine Kostenerstattung* zu erhalten**

Bewahren Sie sämtliche Quittungen und sonstigen Belege auf, die Sie als Nachweis vorlegen müssen, damit der zuständige staatliche Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger in Ihrem Heimatland die Kosten übernimmt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes* oder bei Ihrem staatlichen Gesundheitsdienst*/Krankenversicherungsträger*.

- ✓ **Informieren Sie sich über Ihr Recht auf Widerspruch gegen Entscheidungen über eine Vorabgenehmigung oder Kostenerstattung und über ihr Recht, Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten, falls Schwierigkeiten auftreten**

Sie haben das Recht, gegen Entscheidungen Ihres staatlichen Gesundheitsdienstes*/Krankenversicherungsträgers*, die das Verfahren für den Zugang zur Gesundheitsversorgung im Ausland betreffen, Widerspruch einzulegen. Informieren Sie sich über die unterschiedlichen Widerspruchsmöglichkeiten, welche Verfahren einzuhalten sind und welche Fristen gelten. Nähere Informationen erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle Ihres Heimatlandes*.

Wenn Sie mit der Behandlung im Ausland nicht zufrieden sind, haben Sie das Recht, Beschwerde einzulegen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten. Nähere Informationen über die Optionen, die Ihnen für die Einreichung einer Beschwerde, die Beilegung von Streitigkeiten oder die Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung stehen, erhalten Sie bei der nationalen Kontaktstelle* im Behandlungsland*. Informieren Sie sich darüber, welche Verfahren einzuhalten sind, an welche Stellen Sie sich wenden müssen, welche Schritte einzuleiten sind, welche Fristen gelten und mit welchen Kosten Sie rechnen müssen.

